

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Über die
Abteilung 7 der
Regierungspräsidien Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
an die

Stuttgart 7. Mai 2020
Durchwahl 0711 279-2582
Telefax 0711 279-2575
Name Jan A. Wohlgemuth
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 37-6615.31-2020/15
(Bitte bei Antwort angeben)

allgemein bildenden öffentlichen
und privaten Gymnasien
der Normalform und Aufbauform

Sonderpädagogische Bildungs- und
Beratungszentren mit Bildungsgang
Gymnasium

Schulen besonderer Art

Freien Waldorfschulen

Abendgymnasien und Kollegs

des Landes Baden-Württemberg

**Klausuren in der Jahrgangsstufe 2 der allgemein bildenden Gymnasien
im Schuljahr 2019/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. April 2020 (Az.: 37-6615.31-2020/15) haben wir Ihnen Informationen zur Durchführung der Abiturprüfung sowie ergänzende Hinweise zu Leistungserhebungen in den Jahrgangsstufen übermittelt.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass vor den schriftlichen Abiturprüfungen in der Jahrgangsstufe 2 keine Klausuren stattfinden und erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfung wieder Klausuren geschrieben werden können.

Bezüglich der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Haupt- oder Nachtermin der schriftlichen Prüfung wurde ausgeführt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, alternativ den ersten Nachtermin wählen können.

Da sich aus der Verbindung der beiden Regelungen unterschiedliche mögliche Klausurzeiträume für Schülerinnen und Schüler, die am Haupt- bzw. am Nachtermin teilnehmen, ergeben würden, wurde zwischenzeitlich entschieden, dass Klausuren in der Jahrgangsstufe 2 im verbleibenden Unterrichtszeitraum insgesamt ausgesetzt sind.

Es werden somit in der Jahrgangsstufe 2 auch nach Abschluss der schriftlichen Abiturprüfung keine Klausuren mehr geschrieben.

Wir empfehlen stattdessen, insbesondere in denjenigen Kursen der Jahrgangsstufe 2, in denen bislang noch keine schriftlichen Leistungen erhoben werden konnten, vorrangig schriftliche Wiederholungsarbeiten gem. § 8 Notenbildungsverordnung (geringerer zeitlicher Umfang bis zu 20 Minuten, Unterrichtsinhalte der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden, nur in angekündigter Form) oder vergleichbare kleinere schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten geringen Umfangs) vorzusehen. So kann sichergestellt werden, dass die Notenbildung in allen Kursen auch auf der Grundlage wenigstens einer schriftlichen Leistungserhebung erfolgen kann.

Wir bitten Sie, die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 in geeigneter Weise zu informieren und sicherzustellen, dass die getroffene Regelung entsprechend Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Stuhmann
Ministerialrätin
Leiterin des Referats „Allgemein bildende Gymnasien,
Institute zur Erlangung der Hochschulreife“